

Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung – InsVV  
- Änderungsvorschläge VID –

Erster Abschnitt

Vergütung des Insolvenzverwalters

**§ 1 Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. Wird das Verfahren nach Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben oder durch Einstellung vorzeitig beendet, so ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen.
- (2) ~~Die maßgebliche Masse ist~~ Die Werte nach Abs. 1 sind im Einzelnen wie folgt zu bestimmen:
  1. Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, werden ~~in Höhe des Betrages, der aus ihrer Verwertung in der Masse verblieben ist~~, berücksichtigt, wenn sie durch den Verwalter verwertet werden. ~~Der Mehrbetrag der Vergütung, der auf diese Gegenstände entfällt, darf jedoch 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der für die Kosten ihrer Feststellung in die Masse geflossen ist. Im Übrigen werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuss zusteht.~~
  2. Werden Aus- und Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Sachwert der Gegenstände abgezogen, auf die sich diese Rechte erstreckten.
  3. ~~Steht einer Forderung eine Gegenforderung gegenüber, so wird lediglich der Überschuss berücksichtigt, der sich bei einer Verrechnung ergibt. Eine Forderung wird mit ihrem Nennbetrag berücksichtigt, auch wenn ihr eine Gegenforderung gegenübersteht oder die Realisierung der Forderung mit Aufwendungen verbunden war.~~
  4. Die Kosten des Insolvenzverfahrens, und die sonstigen Masseverbindlichkeiten werden nicht abgesetzt, ~~auch wenn ihnen Einnahmen gegenüberstehen. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:~~
    - a) ~~Beträge; die der Verwalter nach § 5 als Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde erhält, werden abgezogen.~~
    - b) Wird das Unternehmen des Schuldners fortgeführt, so ist nur der Überschuss zu berücksichtigen, der sich nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt.

5. Ein Vorschuss, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuss, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans oder zum Zweck der Erteilung der Restschuldbefreiung vor Ablauf der Abtretungsfrist geleistet hat, bleiben außer Betracht.
6. Nicht verwertete Gegenstände und Rechte sind mit ihrem Schätzwert anzusetzen.

### **§ 2 Pauschale Vergütung**

- (1) Der Insolvenzverwalter erhält als pauschale Vergütung in der Regel
  1. von den ersten 35.000 Euro der Insolvenzmasse **44** vom Hundert,
  2. von dem Mehrbetrag bis zu 70.000 Euro weitere **29** vom Hundert,
  3. von dem Mehrbetrag bis zu 350.000 Euro weitere **8,5** vom Hundert,
  4. von dem Mehrbetrag bis zu 700.000 Euro weitere **4** vom Hundert,
  5. von dem Mehrbetrag bis zu 35.000.000 Euro weitere **2,5** vom Hundert,
  6. von dem Mehrbetrag bis zu 70.000.000 Euro weitere **1,2** vom Hundert,
  7. von dem Mehrbetrag bis zu 350.000.000 Euro weitere **0,6** vom Hundert
  8. von dem Mehrbetrag bis zu 700.000.000 Euro weitere **0,5** vom Hundert
  9. von dem darüberhinausgehenden Betrag zusätzlich **0,3** vom Hundert.
- (2) Mit der pauschalen Vergütung nach Abs. 1 werden alle Tätigkeiten des Insolvenzverwalters in Wahrnehmung seiner verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten nach Anhang 1 vergütet. Die pauschale Vergütung nach Abs. 1 ist unabhängig von der Größe des Verfahrens und dem Umfang der im Einzelfall wahrgenommenen Tätigkeiten nach der Anlage 1.
- (3) Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so beträgt die Mindestvergütung **2.000 Euro**. Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Mindestvergütung für je angefangene 5 Gläubiger um **300 Euro**. Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Mindestvergütung je angefangene 5 Gläubiger um **200 Euro**.
- (4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten für alle Verfahrensarten unabhängig davon, ob es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person oder eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt.

### **§ 3 Zu- und Abschläge**

- (1) Eine die pauschale Vergütung nach § 2 übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn
  - a) für Tätigkeiten, die nach der Erhebung von Merkmalen nach § ... InsStatG nur in weniger als 20 vom Hundert aller Insolvenzerfahren anfallen; maßgeblich ist die letzte Erhebung nach § ... InsStatG vor dem Vergütungsantrag nach § 8 Abs. 1,

- b) wenn die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht hat, **unabhängig davon, ob die Insolvenzmasse durch die Verwertung erhöht wurde,**
  - c) wenn der Verwalter das Unternehmen fortgeführt oder Häuser verwaltet hat, **unabhängig davon, ob die Insolvenzmasse durch die Verwertung erhöht wurde,**
  - d) die Masse groß war und die pauschale Vergütung nach § 2 wegen der Degression der Regelsätze keine angemessene Gegenleistung dafür darstellt, dass der Verwalter mit erheblichem Aufwand die Masse vermehrt oder zusätzliche Masse festgestellt hat,
  - e) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat,
- (2) Ein Zurückbleiben hinter **der pauschalen Vergütung** nach § 2 ist **insbesondere** gerechtfertigt, wenn
- a) **Ein vorläufiger Insolvenzverwalter in Verfahren tätig war,**
  - b) die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm,
  - c) das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet,
  - d) **die Masse groß war und die Geschäftsführung geringe Anforderungen an den Verwalter stellte**
  - e) **die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist oder**
  - f) **der Schuldner in ein Koordinationsverfahren einbezogen ist, in dem ein Verfahrenskoordinator nach § 269e der Insolvenzordnung bestellt worden ist.**
- (3) Eine Anpassung der pauschalen Vergütung nach § 2 und der festzusetzenden Zuschläge nach § 3 Abs. 1 oder eines Zurückbleibens der Vergütung hinter der pauschalen Vergütung nach § 2 Abs. 2 im Rahmen einer Gesamtwürdigung findet nicht statt.

#### § 4 Geschäftskosten, Haftpflichtversicherung

- (1) Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anlässlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind. Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse Dienst- oder Werkverträge abzuschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen.
- (2) Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch Reisen, tatsächlich entstehen, **sind zusätzlich zu den Auslagenpauschalen gem. § 8 Abs. 4, 5** als

**besondere** Auslagen zu erstatten. Für die Übertragung der Zustellungen im Sinne des § 8 Absatz 3 der Insolvenzordnung gilt Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustellungspauschale ab der ersten Zustellung anfällt.

- (3) Mit der Vergütung sind auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2 000 000 Euro pro Versicherungsfall und mit einer Jahreshöchstleistung bis zu 4 000 000 Euro abgegolten. Ist die Verwaltung mit einem darüberhinausgehenden Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer entsprechend höheren Versicherung **als besondere Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1** zu erstatten.

## § 8 Festsetzung von Vergütung und Auslagen

- (1) Die Vergütung und Auslagen werden auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt für Vergütung und Auslagen gesondert. Der Antrag soll gestellt werden, wenn die Schlussrechnung an das Gericht gesandt wird.
- (2) In dem Antrag ist näher darzulegen, wie die nach § 1 Abs. 2 maßgebliche Insolvenzmasse berechnet worden ist und welche Dienst- oder Werkverträge für besondere Aufgaben im Rahmen der Insolvenzverwaltung abgeschlossen worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 3).
- (3) Die Entscheidung des Gerichtes ist zu begründen. Soweit das Gericht beabsichtigt, von den beantragten Zuschlägen abzuweichen oder nicht beantragte Abschläge vorzunehmen, hat das Gericht den Insolvenzverwalter vor der Entscheidung über den Vergütungsantrag mit einem begründeten Hinweis anzuhören.
- (4) Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschalsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 350 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. Der Pauschalsatz darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.
- (5) Der Insolvenzverwalter kann für die Führung eines Gläubigerinformationssystems gem. § 5 Abs. 5 InsO neben dem Pauschalsatz nach Abs. 4 einen weiteren Pauschalsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 5 vom Hundert der pauschalen Vergütung nach § 2, höchstens jedoch 50 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Insolvenzverwalters beträgt. Der Pauschalsatz darf 20 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen.

## § 9 Teilvergütung

- (1) Auf Antrag des Insolvenzverwalters und nach Festsetzung des Gerichts kann der Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse eine Teilvergütungen auf die Vergütung und die Auslagen gemäß §§ 1 – 8 entnehmen, wenn das Insolvenzgericht zustimmt. Die bisherige Tätigkeit ist einschließlich der bereits erfüllten Zu- und Abschlagstatbestände in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (2) Die Festsetzung von Teilvergütungen Zustimmung soll erteilt werden hat innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung zu erfolgen, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert, seit Festsetzung der letzten Teilvergütung sechs Monate vergangen sind oder wenn besonders hohe Auslagen anfallen. Eine Teilvergütung ist auf Antrag auch dann festzusetzen, wenn ein Vergütungsantrag bereits gestellt ist und über diesen mehr als drei Monate nicht rechtskräftig entschieden wurde.
- (3) Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a der Insolvenzordnung gestundet, so bewilligt setzt das Gericht Teilvergütungen fest einen Vorschuss, sofern die Voraussetzungen nach SatzAbs. 2 gegeben sind.

## Zweiter Abschnitt

### Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren

#### § 10 Grundsatz

- (1) Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Sachwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Antrag auf Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des vorläufigen Sachwalters kann bis zum Abschluss des eröffneten Insolvenzverfahrens gestellt werden.

#### § 12a Abs. 3 Vergütung des vorläufigen Sachwalters

- (3) Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen. Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung

ist festzusetzen, wenn der vorläufige Sachwalter bei entsprechendem Bedarf weitere Aufgaben nach § 274 Abs. 2 InsO wahrnimmt.

## Insolvenzordnung - InsO

- Änderungsvorschläge VID -

### § 64 InsO Festsetzung durch das Gericht

- (1) Das Insolvenzgericht setzt die Vergütung **und die Teilvergütungen sowie und** die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss fest.
- (2) Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen und dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. Die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der vollständige Beschluss in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.
- (3) Gegen den Beschluss steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu. § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. **Dem Verwalter steht die sofortige Beschwerde bei einem Antrag auf Festsetzung einer Teilvergütung auch dann zu, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten darüber entschieden worden ist.**
- (4) Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde), wenn der Wert der mit der Rechtsbeschwerde geltend zu machenden Beschwerde 5.000 € übersteigt. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert oder die Entscheidung des Beschwerdegerichts von einer Entscheidung eines anderen Beschwerdegerichts oder einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht und dies eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. § 575 ZPO gilt entsprechend.

### § 274 Abs. 2 Rechtsstellung des Sachwalters

- (2) Der Sachwalter hat die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen, und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen **und nach Bedarf die Vorbereitung der Sanierung zu unterstützen**. Das Gericht kann zudem anordnen, dass der Sachwalter den Schuldner im Rahmen der Insolvenzgeldvorfinanzierung und der insolvenzrechtlichen Buchführung ~~und der Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten~~ unterstützen kann. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

## Begründung EINLEITUNG

Eine grundlegende Reform des insolvenzrechtlichen Vergütungsrechts, die die – auch europarechtlichen - Postulate einer transparenten, vereinfachten, kalkulierbaren, am Haftungsrisiko und Sanierungserfolg orientierten und angemessenen Vergütung aufnahm, ist bis heute ausgeblieben.

Stattdessen bewegt sich die Rechtsprechung zum Vergütungsrecht im „Kleinklein“ der Konturierung unbestimmter Rechtsbegriffe, das die methodischen Grenzen juristischer Auslegung längst verlassen und zu einer weitreichenden, teilweise gesetzesübersteigenden richterlichen Rechtsfortbildung geführt hat.

Obwohl die InsVV seit 1999 einen deutlich objektiveren Ansatz verfolgte als die bis dahin geltende VergVO, sah sich der Bundesgerichtshof veranlasst, bereits mit Beschluss vom 24.07.2003, IX ZB 607/02, bestätigt durch Beschlüsse vom 11.05.2006, IX ZB 249/04 und 21.07. 2016, IX ZB 70/14, und seither ständige Rechtsprechung, bei Bemessung der Vergütungszuschläge im Einzelfall eine „Gesamtwürdigung“ durch das Gericht ausreichen zu lassen, d. h. die Gerichte sollen nicht mehr verpflichtet sein, für die vom Verwalter konkret dargelegten rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten im Einzelfall isoliert einzelne Zuschläge und Abschläge zu prüfen und festzulegen. Vielmehr sollen Überschneidungen und angebliche Doppelberücksichtigungen durch eine allerdings nicht näher konkretisierte Gesamtbe trachtung ausgeglichen werden. Hierfür soll nach Vorgabe des BGH zwar eine nachvollziehbare Begründung einer solchen pauschalen Kompensation durch die Untergerichte erfolgen, was aber in der Praxis lediglich zu formelhaften und tatsächlich nicht mehr nachprüf baren Ausführungen in der jeweiligen gerichtlichen Festsetzungentscheidung geführt und einer im Ergebnis oft willkürlichen und regional völlig unterschiedlichen Zuschlagsbemessung den Weg geebnet hat (z.B. Begründungen wie „...erscheint angemessen“.., etc.).

Hinzu kommt, dass eine überregionale Überprüfung der jeweiligen höchst subjektiven lokalen Festsetzungentscheidungen nur noch nach Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das jeweilige Beschwerdegericht und nur noch beschränkt auf Systemfehler oder sog. „Maßstabs verschiebungen“ möglich ist; vergleiche BGH, Beschluss v. 22.03.2007, IX ZB 201/05 sowie Beschluss v. 14.02.2008, IX ZB 181/04.

Abgerundet und nochmals verstärkt werden die damit ohnehin schon verbundenen Unsicherheiten durch den Beschluss des BGH vom 29.04.2021, IX ZB 58/19, wonach sich die Bestimmung des vergütungsrechtlichen Regel- oder Normalfalls nach dem Umfang der jeweiligen Insolvenzmasse im konkreten Einzelfall richten soll (sog. „dynamischer Regelfall“) Da der so genannte Regelfall als Basis des Vergütungsrechts in § 2 Abs. 1 InsVV bislang konturlos ist und ohne Definition des Regelfalls aller Wahrscheinlichkeit auch bleiben wird, verbleiben

auch und trotz der Aufzählungen in den Abs. 1 und 2 die Fälle, in denen Zu- und Abschläge zu gewähren bzw. vorzunehmen sind, ebenso im Ungefähren (grundlegend: *Sahrmann*, Praxis der Zu- und Abschläge bei der Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters – eine softwaregestützte empirische Untersuchung, Rz. 815):

- „(2) Das System der Zu- und Abschläge ist bereits technisch so konzipiert, dass erhebliche Unklarheiten bei der Rechtsanwendung bestehen. Insbesondere ist der Normalfall als Vergleichsmaßstab weder bestimmt noch bestimmbar. Auch besteht keine klare Konzeption, wie Abweichungen von diesem Normalfall als Zu- oder Abschlag quantifiziert werden.
- (3) Die unklare Dogmatik liegt auch darin begründet, dass zentrale Fragen des Vergütungssystems unbeantwortet sind, die den Umgang mit Zu- und Abschlägen entscheidend beeinflussen. Insbesondere ist ungeklärt, inwieweit die InsVV ein offenes oder ein geschlossenes System darstellt und welche Rolle eine erfolgreiche Verfahrensbearbeitung spielen soll.“

Im Anschluss an den Beschluss vom 29.04.2021, IX ZB 58/19, wurde mit dem Beschluss vom 10.06.2021, IX ZB 51/19, die Einbeziehung eines Fremdrechtsgegenstandes in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Verwalters bei „kalter Zwangsverwaltung“ eines belasteten Grundstückes durch praxisferne zusätzliche Hürden ausgehöhlt, indem man an den Begriff der erheblichen Anforderungen deutlich gesteigerte Anforderungen stellt, die nur noch selten überhaupt erfüllt werden können.

Nur etwa 6 Wochen später wurde mit dem Beschluss vom 22.07.2021, IX ZB 85/19, der bis dahin geltende vergütungsrechtliche Grundsatz beseitigt, dass Vergütungszuschläge aus einer einheitlichen Regelvergütung berechnet werden, indem seither keine Zuschläge mehr auf die "Mehrvergütung" aus der Einbeziehung von Fremdrechtsgegenständen in die Berechnungsgrundlage der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV mehr möglich sein sollen.

Am gleichen Tag hat der Senat unter dem Geschäftszeichen IX ZB 4/21 beschlossen, dass die Berechnung der Mindestvergütung nach Gläubigerzahlen gemäß § 2 Abs. 2 InsVV nur noch in Verfahren über das Vermögen von natürlichen Personen gelten soll.

Abgerundet wurde diese intensive Fortbildung des Vergütungsrechts durch den Beschluss des BGH vom 16.12.2021, IX ZB 24/21, in dem festgestellt wurde, dass die Beteiligung des Prozessfinanzierers an einem Erlös aus einer erfolgreichen streitigen Anspruchsdurchsetzung nicht mehr Bestandteil der Berechnungsgrundlage sein soll, nachdem er bereits zuvor am 19.11.2020, IX ZB 21/20, entschieden hatte, dass erstattete Prozesskosten die Berechnungsgrundlage nicht erhöhen, sondern mit den zuvor verauslagten Masseverbindlichkeiten zu verrechnen seien. Dies widerspricht der eigentlich eindeutigen Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 InsVV, von der vom Verordnungsgeber in Satz 2 ausdrücklich und abschließend nur zwei Ausnahmen zugelassen wurden.

Eine zumindest teilweise Neuausrichtung des Vergütungsrechts ist angesichts dieser Entwicklung dringend erforderlich. Der Entwurf enthält daher als in einem ersten kurzfristig realisierbaren Reformschritt in § 2 Abs. 2 als wesentliche Änderung erstmals eine Definition, welche Tätigkeiten des Insolvenzverwalters durch die Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 abgegolten sind: nämlich solche in Wahrnehmung der dem Insolvenzverwalter verfahrensrechtlich zugewiesenen Zuständigkeiten. Nicht abgegolten mit der Vergütung nach § 2 Abs. 1 sind hingegen Tätigkeiten, die nach den Erhebungen gemäß dem InsStatG nur in einer deutlich geringen Anzahl von Fällen anfallen. Das sind Tätigkeiten, die nach dem InsStatG erhobenen Merkmalen zuzuordnen sind, und für die in der Praxis Zuschläge diskutiert werden. Ursache dieser Disposition ist das Fehlen einer gesetzlichen Definition oder auch nur greifbarer Anhaltspunkte des Gesetz-/Verordnungsgebers zur Definition der Vergütung im Regelfall (§ 2 Abs. 1) und von Zuschlägen (§ 3 Abs. 1). Insoweit zieht der Entwurf eine klare gesetzliche Grenze zwischen beiden Vorschriften. Die vorgeschlagenen Änderungen nehmen damit grundlegende neue Überlegungen einer statistisch basierten Definition der bisherigen Regelvergütung und künftigen Grundvergütung auf („Die Regel kommt vor dem Fall“, Bergner/Bremen/Wilhelm V, INDat-Report 10/2024, S. 19ff.).

Im Sinne einer erleichterten Anwendung des Vergütungsrechts durch die Praxis vereinfacht der Entwurf die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, schließt ausdrücklich eine Gesamtwürdigung der beantragten Vergütung insgesamt aus, wie sie in der Rechtsprechung ausdrücklich und durch die Entwicklung des sog. dynamischen Regelfalls in das Vergütungsrechts Einzug gehalten hat, und strafft den Katalog der Zuschlags- und Abschlagstatbestände. Schließlich enthält der Entwurf eine Bestimmung zu einer angemessenen Vergütung des von Insolvenzverwaltern inzwischen obligatorisch für alle Verfahren vorzuhaltenden Gläubigerinformationsystems (GIS).

#### Begründung zu § 1 Abs. 2:

Eine Vereinfachung der Ermittlung der Berechnungsgrundlage setzt bei der insolvenzrechtlichen Rechnungslegung durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) an. Die handelsrechtliche Buchführung ist durch das Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB gekennzeichnet; es dient der Vermeidung unsachgemäßer Bilanz-Kosmetik, bei welcher Positionen von Einnahmen und Ausgaben oder Aufwand und Ertrag nicht in ihrer jeweiligen tatsächlichen Größe gezeigt werden. Das gilt aber in gleicher Weise für EAR: sie ist zwar nicht Grundlage der handelsrechtlichen Rechnungslegung ist (was erklärt, dass entsprechende Vorschriften für die EAR nicht im HGB geregelt sind), muss aber zur Vermittlung eines vollständigen und zutreffenden Bildes aller Zahlungsströme ebenfalls unsaldierte Einnahmen und Ausgaben zeigen.

Die Ermittlung des dem Schuldner gehörenden Vermögens hat daher grundsätzlich von derartigen Saldierungen abzusehen, wie sie die Rechtsprechung in einer Vielzahl von Einzelfällen (Kostenerstattungsansprüche, Aufwand zur Einziehung von Forderungen, etc.) vornimmt.

**Begründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 1., Nr. 2:**

Ungeachtet dessen belassen es die Nrn. 1. u. 2. (Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten) zunächst bei dem Überschussprinzip, dem ebenfalls eine Saldierung zugrunde liegt. Dem liegt der allerdings weitergreifende materielle Gesichtspunkt zugrunde, dass nur der tatsächliche Massezufluss aus der Verwertung von Absonderungsrechten (im Fall der (endgültigen) Insolvenzverwaltervergütung) und der Abfindung von Aus- und Absonderungsrechten Eingang in die Berechnungsgrundlage der Vergütung finden soll.

Allerdings sieht Nr. 1 des Entwurfs den Wegfall der Höhenbegrenzung in Satz 2 – in deren erweiterten Auslegung durch die Rechtsprechung – vor. Die Höhenbegrenzung bei der Be-messungsgrundlage erschließt sich insoweit nicht, als die Vergütung des Insolvenzverwalters geringer sein soll als die Vergütung für andere Tätigkeiten ohne Bezug zur Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten auf einer Berechnungsgrundlage ohne eine derartige Höhenbegrenzung. Soweit Aus- und Absonderungsrechte zu bearbeiten sind, fehlt es an einer Rechtfertigung dafür, dass das Vergütungsrecht derartige Tätigkeiten des Insolvenzverwalters als eine solche geringeren Wertes einstuft als andere Tätigkeiten, deren Ergebnis zahlenmäßig ungeteilt in die Berechnungsgrundlage einfließt. Dabei ist es hinzunehmen, wenn der Wegfall der Höhenbegrenzung und eine damit einhergehende höhere Vergütung nach § 2 Abs. 2 in Einzelfällen zulasten der ungesicherten Gläubiger gehen kann. Insoweit ist dies Ausdruck der Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens und des absoluten Vorrangs der Massekosten (§ 54 InsO); die Ausgestaltung beider Elemente durch den Verordnungsgeber schmälert ausnahmslos die Aussichten der ungesicherten Insolvenzgläubiger.

**Begründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 3:**

Der Entwurf zu Nr. 3 orientiert sich an dem Grundsatz der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Vergütung auf der Grundlage unsalderierter Einnahmen und Ausgaben.

Die Einziehung einer Forderung, auf welche der Drittschuldner zahlt, erfordert die Prüfung, ob die Forderung nach Grund und Höhe besteht, einredefrei und tatsächlich (Darlegungs- und Beweislast) durchsetzbar ist. Es macht daher in Bezug auf die Tätigkeit des Insolvenzverwalters keinen Unterschied, ob die Forderung durch den Drittschuldner zur Masse gezahlt wird oder der Drittschuldner ihr gegenüber aufrechnen kann. Im Gegenteil: steht der Forderung eine Einrede entgegen oder kann der Drittschuldner aufrechnen, ist der Umfang der Tätigkeit des Verwalters beim Einzug einer derartigen Forderung erhöht, wenn nicht doppelt so hoch, da er die Gegenforderung nach Grund und Höhe und zusätzlich die Berechtigung der Einrede oder zur Aufrechnung zu überprüfen hat. Die eingezogene Forderung ist daher bei der Be-rechnungsgrundlage in Höhe des eingezogenen Betrages und auch in Einrede- und Aufrech-nungsfällen mit diesem Betrag und nicht nur mit einem zur Masse gelangten Überschuss bei der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen.

Dass der zum Einzug einer Forderung aufzuwendende Betrag von dem Massezufluss aus dem Forderungseinzug nicht mehr abzuziehen ist, trägt zum einen dem Aufwand Rechnung, der zum Forderungseinzug getätigt wurde und vergütet werden muss, und zum anderen der dem neuen Vergütungsrecht zugrundeliegenden Klarheit, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage von der Saldierung von Einzahlungen und Auszahlungen abzusehen.

#### Begründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 4:

Mit der in Satz 1 vorgesehenen Ergänzung soll dem eindeutigen Wortlaut und der Systematik der Regelung wieder Geltung verschafft werden. Der Verordnungsgeber hat hier einen Grundsatz festgelegt, von dem in der derzeitigen Fassung der Verordnung abschließend nur zwei Ausnahmen zugelassen werden. Es handelt sich daher methodisch um eine nicht analogefähige Ausnahmeverordnung. Gleichwohl sah sich der BGH schon in seinem Beschluss vom 19.11.2020, IX ZB 21/20, nicht gehindert, die Verrechnung später vom Prozessgegner oder der Gerichtskasse erstatteter Kosten gegen die ursprünglich aus der Masse gezahlten Kosten zuzulassen. Die entsprechende in § 2 Nr. 3 Abs. 2 der früheren VergVO enthaltene Regelung ist vom Verordnungsgeber bei Erlass der InsVV ausdrücklich nicht übernommen worden, obwohl er es nach der Verordnungsbegründung als selbstverständlich angesehen haben will. Dies hätte allerdings erst recht eine ausdrückliche Regelung nahegelegt, sodass von einem bloßen Redaktionsversehen auszugehen ist.

Hinzukommt, dass die ursprüngliche Verrechnung auch nach dieser zweifelhaften Begründung nur auf im Verfahren wieder erstattete Prozesskosten begrenzt war. Gleichwohl hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung veranlasst gesehen, diese lediglich aus der Verordnungsbegründung teleologisch hergeleitete weitere Ausnahme zu Satz 1 nun auch auf die Beteiligung eines Prozessfinanzierers an dem Massezufluss aus einem Rechtsstreit auszudehnen (BGH, Beschluss vom 16.12.2021, IX ZB 24/21). Es ist daher insbesondere nach der Begründung dieser Entscheidung zu befürchten, dass im Wege zukünftiger weiterer rechtsnormüberschreitender Rechtsfortbildung faktisch alle Massezuflüsse, die mit einer Masseverbindlichkeit in irgendeinem wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen (z. B. Kosten der Verwertung bzw. der Durchsetzung eines Anspruchs), nicht mehr Bestandteil der Berechnungsgrundlage sein werden. Dies wird aber nach der vorgeschlagenen Klarstellung nicht mehr möglich sein.

Der Entwurf sieht weiter die Streichung der Ausnahme lit. a) des Satz 2 vor. Sie sieht den Abzug von Beträgen von der Berechnungsgrundlage vor, die der Insolvenzverwalter für den Einsatz seiner besonderen Sachkunde erhalten hat. Wäre der Verordnungsgeber der Auffassung gewesen, eine Vergütung des Insolvenzverwalters für den Einsatz seiner besonderen Sachkunde solle die Vergütung nach § 2 Abs. 2 mindern, hätte er vorgesehen, sie von der Vergütung nach § 2 Abs. 1 abzuziehen. Dass sie aber (nur) die Berechnungsgrundlage vermindern soll, ist bis heute systematisch nicht erklärbar und schmälernd ohne Grund die Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde des Insolvenzverwalters, die nach dem erkennbaren Willen des Verordnungsgebers nach § 5 gesondert – und damit zusätzlich – zu vergüten ist.

Wenn der Verwalter für seine besondere Sachkunde eine zusätzliche Vergütung für Tätigkeiten, die nicht mit der Vergütung nach § 2 Abs. 1, 2 abgegolten sind, erhält, besteht keine Veranlassung, diese Vergütung bei der Berechnungsgrundlage wieder abzuziehen; entscheidend ist bei der Vergütung für den Einsatz besonderer Sachkunde, dass der Insolvenzverwalter eine (zusätzliche) Tätigkeit ausführt, die außerhalb der dem Insolvenzverwalter verfahrensrechtlich zugewiesenen Tätigkeiten liegt.

Es soll jedoch derzeit dabei verbleiben, dass die Berechnungsgrundlage um den aus einer Fortführung des Geschäftsbetriebes erzielten Überschuss erhöht wird, zumal der Tatbestand der Fortführung des Geschäftsbetriebes nach dem Entwurf von § 3 Abs. 1 e) – dazu nachfolgend – durch einen Zuschlag zu vergüten sein wird, da die Fortführung des Geschäftsbetriebes zu den nach dem InsStatG erhobenen Merkmalen gehört, die nicht nur deutlich, sondern signifikant in weniger als 20 vom Hundert aller Insolvenzverfahren vorkommen.

#### **Begründung zu § 1 Abs. 2 Nr. 6.:**

Die Ergänzung hat klarstellende Funktion für nicht verwertete Gegenstände in Fällen, in denen das Insolvenzverfahren nicht vorzeitig beendet wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

#### **Begründung zu § 2 Abs. 1:**

Nach § 63 Abs.1 InsO wird der Regelsatz der Vergütung nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen.

Diese Grundentscheidungen des Gesetzgebers prägen das Vergütungsrecht. Sie bestimmen zunächst für jeden Fall einen (bisher: Regel-)Satz, der sich ausschließlich am Wert der individuellen Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens berechnet. Ein Vergleich mit anderen Fällen oder Insolvenzmassen größeren oder kleineren Umfangs findet auf dieser Stufe der Vergütungsermittlung nicht statt. Es soll also keine Einordnung als vergleichsweise große oder vergleichsweise kleine Insolvenzmasse durchgeführt werden. Stattdessen wird nur die individuelle Masse als Maßstab herangezogen.

Erst im zweiten Schritt wird durch den Begriff der Abweichung ein Vergleich induziert. Er soll eine Korrektur möglich machen und dabei dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters Rechnung tragen. Für den Vergleich sind Kriterien genannt, die sich auf Inhalt und Dauer der Geschäftsführung, nicht aber auf die Größe der Insolvenzmasse beziehen. So kann ein Fall mit einer großen Insolvenzmasse weniger schwierig sein als ein Fall mit kleiner Insolvenzmasse.

Im Zusammenspiel der beiden Ermittlungsschritte wird also der Größe des Falles zunächst durch die Ermittlung der individuellen Masse und des dazugehörenden Regelsatzes Rechnung getragen. Erst im zweiten Schritt wird ein möglicher Korrekturbedarf ermittelt, der nun

aber nicht mehr von der Größe des Falles, sondern von der Geschäftsführung des Verwalters determiniert wird.

Die Erwähnung des Umfangs der Geschäftsführung in § 63 Abs.1 Satz 3 InsO kann sich nicht auf die Größe des Falles beziehen, weil dieser bereits in § 63 Abs.1 Satz 2 durch den Bezug auf die Größe der Insolvenzmasse Rechnung getragen wird. Ansonsten ergäbe sich eine Situation, in der ein bestimmtes Merkmal – die Größe der Insolvenzmasse – doppelt berücksichtigt werden müsste. Dieses Ergebnis entspräche erkennbar nicht dem Willen des Gesetzgebers, der anderenfalls auf die Formulierung von festen Regelsätzen verzichtet und stattdessen Regelsätze für vergleichsweise kleine oder vergleichsweise große Verfahren eingeführt hätte.

An diesen Grundlagen des Vergütungsrechts wird festgehalten.

Die Überschrift von § 2 und § 2 Abs. 1 des Entwurfs enthalten nicht mehr die Begriffe „Regelsätze“ und „in der Regel“. Die Abkehr von dieser Terminologie erfolgt, da sie bislang durch eine fehlende gesetzliche Definition des sog. Regelfalls gekennzeichnet war und es der Praxis nicht gelungen ist, dieses Defizit des Verordnungsgebers in handhabbarer Art und Weise auszufüllen.

Bei der Vergütung nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs handelt es sich um eine pauschale Vergütung. Die neue Regelung enthält bewusst keinen grundlegenden Systemwechsel weg von einer nach einer Bemessungsgrundlage berechneten Vergütung hin z. B. zu einer Vergütung nach Stundensätzen. Die Vergütung eines Insolvenzverwalters nach einer bestimmten Bemessungsgrundlage ist folglich unverändert eine pauschale Vergütung für ein bestimmtes Bündel von Tätigkeit. Wesentlich für eine derartige Pauschalierung ist, dass sie eine Gesamtheit von Tätigkeiten honoriert, unabhängig davon, ob und in welchem Umfange der Insolvenzverwalter im konkreten alle ihm zugewiesenen verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten wahrnehmen kann oder nicht.

Mit einer pauschalen (Grund-)Vergütung geht folglich einher, dass sie dem Insolvenzverwalter nicht nur „in der Regel“ im Sinne der aktuellen Fassung von § 2 Abs. 1 zusteht. Eine pauschale Vergütung ist keiner Anpassung zugänglich, wenn im Einzelfall nicht alle dem Insolvenzverwalter zugewiesenen verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten wahrgenommen werden können und müssen.

§ 2 Abs. 1 des Entwurfs steht im Übrigen insoweit nicht isoliert da, als er durch § 2 Abs. 2 um eine konkrete Bestimmung ergänzt, die regelt, welche Tätigkeiten die pauschale Vergütung nach § 2 Abs. 1 honoriert und welche nicht. Ziel dieser Neuerungen ist es, eine für die Praxis der Gerichte einfache und für Investitionsentscheidungen kalkulierbare Fassung einer Grundnorm zur Vergütung von Insolvenzverwaltung bereitzustellen.

Es verbleibt ebenfalls bei der Staffelvergütung, deren degressiv verlaufende Höhe sich an der Höhe der Insolvenzmasse orientiert. Die neue Überschrift von § 2 und die Kennzeichnung

dieser Vergütung als pauschale machen jedoch deutlich, dass dem Insolvenzverwalter diese Vergütung pauschal für die in Abs. 3 genannten Tätigkeiten und damit unabhängig vom Umfang dieser konkreten Tätigkeit im Einzelfall zusteht. Mit einer Pauschalierung gehen im Allgemeinen Grenzfälle einher, in denen das pauschalierte Ergebnis gelegentlich nicht befriedigen mag. Die Vergütung könnte in einzelnen Fällen zu hoch, in anderen aber auch zu gering ausfallen mag. Dies ist um der Vereinfachung willen und wegen der erleichterten Berechenbarkeit einer dem Insolvenzverwalter zustehenden (Grund-)Vergütung in der täglichen Rechtsanwendung, die in bereits kleineren Unternehmensinsolvenzen Vergütungsanträge von Schlussrechnungsprüfern überprüfen lässt, hinzunehmen.

Im Zuge des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256) wurden für mit Wirkung für ab dem 01.01.2021 beantragte Insolvenzverfahren (Art. 6 SanInsFoG) die §§ 2, 4, 8, 12 InsVV geändert. Diese Änderungen beinhalteten erstmals inflationsbedingte Anpassungen der Staffelsätze des bisherigen § 2 Abs. 1 InsVV, an denen es seit Inkrafttreten der InsVV am 01.01.1999 mangelte. Eine Anpassung der Staffelsätze an die Lebenshaltungskosten ist zu einer dauerhaft verfassungsrechtlichen Anforderung genügenden Vergütungsentwicklung geboten und angesichts der Entwicklung der Preisindices für Verbraucher aufgrund der Entwicklungen seit 1999 einmal mehr veranlasst. Vergütungsrechte anderer vergleichbarer freier Berufe haben dieser Entwicklung seit 1999 bereits mehrfach Rechnung getragen.

So wurde z. B. mit Einführung des RVG zum 01.07.2004 die damals seit 1994 unveränderte Vergütung anwaltlicher Dienstleistungen um etwa 14 % erhöht. Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz erfolgte dann im August 2018 eine weitere Erhöhung der anwaltlichen Vergütungen um 19 %. Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 wurde die Rechtsanwaltsvergütung erneut um 10 % erhöht. Zuletzt wurde für die Rechtsanwaltschaft am 31.1.2025 durch den Deutschen Bundestag und am 21.3.2025 durch den Bundesrat das Gesetz zur „Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts“ beschlossen. Die darin enthaltenen Änderungen führen zu einer weiteren Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren zwischen 6 % und 9 %. Damit wurde die anwaltliche Vergütung seit 2004 insgesamt um mindestens 49% erhöht. Dagegen orientiert sich die Erhöhung der Vom-Hundert-Sätze des Entwurfs nur an den für die Anwaltschaft zuletzt in Kraft getretenen Erhöhungen durch das Gesetz zur „Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts“.

#### Begründung zu § 2 Abs. 2:

§ 2 Abs. 2 enthält erstmals eine Definition, welche Tätigkeiten des Insolvenzverwalters die Vergütung nach § 2 Abs. 1 honoriert. Eine derartige Definition ist unverzichtbar, um die eingangs geschilderten Unsicherheiten der Rechtsprechung und insolvenzrechtlichen Praxis, welche Tätigkeit durch die bisherige Vergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV abgegolten ist (Regelfall), zu beseitigen. Das Fehlen einer gesetzlichen Definition bedingt die fehlende Abgrenzbarkeit der Geltungsbereiche des bisherigen sog. Regelfalls von dem der Zu- und Abschläge

(Sahrmann, Praxis der Zu- und Abschläge bei der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters - Eine softwaregestützte empirische Untersuchung, RWS Verlag 2022, Rz. 815; Berger/Bremen/Wilhelm V., INDat - Report 10/2024, S. 19ff., 20); sie erübrigt sich auch nicht dadurch, dass der Entwurf in seinem § 2 Abs. 1 nunmehr eine pauschale Vergütung vorsieht, da weiter ein Standardfall/ Regelfall definiert sein muss, um überhaupt Fälle von Zuschlägen oder Abschlägen identifizieren zu können.

Der Insolvenzverwalter erhält die pauschale Vergütung des Abs. 1 für die Tätigkeiten in Wahrnehmung seiner ihm verfahrensrechtlich zugewiesenen Zuständigkeiten. Diese sind im Anhang 1 (s. am Ende) abschließend aufgeführt. Zu unterscheiden sind diese Tätigkeiten von den materiellen Rechten, die die InsO dem Insolvenzverwalter einräumt, wie z. B. Entscheidungen nach §§ 103ff., 129ff. InsO oder betriebsverfassungsrechtliche Maßnahmen nach §§ 120ff. InsO.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 schließt eine Anpassung der pauschalen Vergütung je nach dem Umfang der Tätigkeit und der Größe des Verfahrens im Einzelfall aus. Es kommt nicht darauf an, dass der Insolvenzverwalter diese Zuständigkeiten im konkreten Einzelfall jeweils vollumfänglich oder in einem bestimmten (Mindest-)Umfang wahrgenommen hat. Der Umfang der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten ist stets von Fall zu Fall unterschiedlich und hängt vom konkreten Sachverhalt des Einzelfalles ab. In den allermeisten Fällen ist der konkrete Sachverhalt so gestaltet, dass der Insolvenzverwalter nur einen Teil der ihm verfahrensrechtlich insgesamt zugewiesenen Zuständigkeiten zur pflicht- und ordnungsgemäßen Verfahrensabwicklung in Anspruch nehmen muss. Das schließt die Festsetzung der pauschalen Vergütung weder aus, noch nötigt es zu deren Kürzung. Änderungen der pauschalen Vergütung, weil *in concreto* der Insolvenzverwalter nur einen Teil der ihm verfahrensrechtlich zugewiesenen Zuständigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben wahrnehmen musste, sind dem Charakter einer Vergütung aus pauschaler Vergütung nicht vereinbar.

Weiterhin spielt die Größenordnung des jeweiligen Verfahrens bei der Zuerkennung der pauschalen Vergütung keine Rolle; damit begegnet § 2 Abs. 2 Satz 2 der aktuellen Rechtsprechung des BGH, die Änderungen der jetzigen Vergütung im Regelfall nach § 2 Abs. 1 InsVV je nach der Größe des Verfahrens vornimmt (sog. dynamischer Regelfall). Schon das bisherige Vergütungsrecht unterscheidet in seiner Anlage auf der Ebene der (bisherigen) Vergütung im Regelfall (§ 2 Abs. 1 InsVV) nicht zwischen Fällen kleineren oder größeren Umfangs: die Vergütung im Regelfall (§ 2 Abs. 1 InsVV) aller Insolvenzverfahren berechnet sich nach denselben Parametern. Daher ist ein dynamischer Regelfall, wie ihn die Rechtsprechung annimmt, in der InsVV nicht angelegt. Die Regelvergütung wie auch die vorgeschlagene pauschale Vergütung des Entwurfs in § 2 Abs. 1 in größeren Insolvenzverfahren decken daher nicht nach ihrer Typizität mehr Tätigkeiten ab als die, welche bisher nach § 2 Abs. 1 und künftig mit einer pauschalen Vergütung honoriert werden.

**Begründung zu § 2 Abs. 3:**

§ 2 Abs. 3 entspricht inhaltlich der aktuellen Fassung von § 2 Abs. 2 InsVV. Allerdings sieht Abs. 3 im Vergleich zur aktuellen Fassung des Abs. 2 eine Erhöhung der Beträge vor; zur Begründung wird insoweit auf die vorstehende Begründung zu Abs. 1 verwiesen (s. S. 13).

**Begründung zu § 2 Abs. 4:**

Abs. 4 stellt schließlich klar, dass es künftig für alle Verfahrensarten nur noch eine Vergütung gibt, soweit die Vergütung auf Basis der Regelsätze berechnet werden kann. Zu Abgrenzung davon: die §§ 13, 16 InsVV betreffen hingegen Vergütungen auf Mindestbasis bzw. Stundenbasis und bleiben daher von § 2 Abs. 4 InsVV unberührt.

**Begründung zu § 3 Abs. 1:**

In Abs. 1 wird zunächst terminologisch *Regelsatz* durch *pauschale Vergütung* ersetzt. Damit wird der geänderten Terminologie zu der nach § 2 Abs. 1 dem Insolvenzverwalter zustehenden pauschalierten (Grund-) Vergütung Rechnung getragen.

**Begründung zu § 3 Abs. 1 a):**

§ 3 Abs. 1 a) sieht einen Zuschlag vor, die an die statistische Häufigkeit bestimmter nach dem InsStatG regelmäßig erhobener und ausgewerteter Merkmale von Tätigkeiten von Insolvenzverwaltern jeweils aus den letzten drei Jahren für Verfahren aller Größenklassen anknüpfen.

Dabei unterscheidet dieser Ansatz wie das bisherige Vergütungsrecht in seiner Anlage auf der Ebene der (bisherigen) Vergütung im Regelfall (§ 2 Abs. 1 InsVV) nicht zwischen Fällen kleineren oder größeren Umfangs: die Vergütung des Verwalters berechnet sich nach denselben Parametern unabhängig von der Größe des Verfahrens. Auch die Erhebung statistischer Merkmale unterscheidet nicht zwischen Merkmalen aus Insolvenzverfahren verschiedener Größenklassen.

Ausgangspunkt dieses neuen Zuschlagstatbestandes ist folgender: Bislang werden nach dem InsStatG erhobene, auf Tätigkeiten von Insolvenzverwaltern bezogene Merkmale für die Praxis überhaupt nicht genutzt. Würden Merkmale aller Tätigkeiten, die ein Insolvenzverwalter erbringt, statistisch erhoben und nach ihrer Häufigkeit gewichtet, ergäbe sich aus einer großen Übereinstimmung der erhobenen Merkmale in vielen Verfahren eine Typizität von Tätigkeiten, die (nahezu) regelmäßig anfallen und damit die soziale Wirklichkeit der Abwicklung von Insolvenzverfahren kennzeichnen. Honoriert die pauschale Vergütung des § 2 Abs. 1 die regelmäßig entfalteten Tätigkeiten eines Insolvenzverwalters, schafft dieser statistisch basierte Ansatz eine an der Wirklichkeit orientierte Grundlage für die Definition sowohl einer pauschalen Vergütung im Regelfall nach dem jetzigen § 2 Abs. 1 InsVV, als auch der künftigen

pauschalen Vergütung nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs; sie behebt das bisherige Definitionsvakuum und schafft erstmals die notwendige und in der Praxis handhabbare Abgrenzung zu den in § 3 geregelten Tatbeständen. Ein derartiges Verfahren, das die Auswertung aller nach dem InsStatG erhobenen Merkmale umfasst, wäre jedoch sehr aufwendig, zumal wenn seine Ergebnisse in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert werden müssten. Ein derartiger Verwaltungsaufwand würde Bestrebungen zu einer Entbürokratisierung zuwiderlaufen.

Daher nimmt der Entwurf des neuen Zuschlagtatbestandes des § 3 Abs. 1 a) zwei Eingrenzungen vor:

- eine Beschränkung der Erhebung vergütungsrechtlich relevanter Merkmale auf wesentliche Merkmale (entsprechend der Untersuchung von *Bergner/Bremen/Wilhelm V*, INDat-Report 10/2024, S. 19ff.),
- eine Regel-Ausnahme-Technik: zuschlagsfähig nach § 3 Abs. 1 a) sind nur diejenigen Tätigkeiten, die in weniger als 20 vom Hundert aller Fällen der nach dem InsStatG erhobener Merkmale auftreten.

Das InsStatG ist daher zunächst um Vorschriften zu ergänzen, die die zu erhebenden Merkmale festlegt und deren regelmäßige Erhebung und Auswertung regelt. Diese Merkmale wie

- Verfahrensdauer,
- Anteile von Absonderungsrechten,
- Anteile von Verfahren mit Abschlagszahlungen,
- Anteile von Verfahren mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld,
- Anteile von Verfahren mit Betriebsfortführung
- usw.

können der Untersuchung von *Bergner/Bremen/Wilhelm V*, INDat-Report 10/2024, S. 19ff., entnommen werden. Dabei handelt es sich um diejenigen Merkmale, bei deren Vorliegen die aktuelle Judikatur und Praxis diskutiert, ob und in welchem Umfang sie einen Zuschlag auslösen oder nicht. Demgegenüber: positive Merkmale in dem Sinne, dass damit verbundene Tätigkeiten (stets) mit der bisherigen Regelvergütung nach § 2 Abs. 1 ins VV abgegolten werden, werden nicht erhoben. Für die statistische Erhebung von „Standardmerkmalen“ wurde ein Bedürfnis offenbar nicht gesehen; stattdessen konzentriert sich die bisherige Erhebung von Merkmalen auf besondere, nicht regelmäßig vorkommende Merkmale.

Die bisherige Untersuchung des statistischen Materials (*Bergner/Bremen/Wilhelm V*, INDat – Report 10/2024, S. 19ff.) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sämtliche untersuchten und vorstehend aufgeführten Merkmale bezogen auf Insolvenzverfahren aller Größenklassen nur in signifikant weniger als 20 vom Hundert aller Fälle, überwiegend sogar nur in weniger als 10 vom Hundert aller Fälle überhaupt vorkommen und damit für einen Regelfall i. S. des bisherigen § 2 Abs. 2 InsVV oder die jetzt vorgeschlagene pauschale Vergütung schlechterdings nicht kennzeichnend sein können. Eine statistisch basierte Definition hat die Häufigkeit der

erhobenen Merkmale zu bemessen und dazu eine Grenze festzulegen, ab welcher keine regelmäßige Tätigkeit mehr vorliegt. Unter der Heranziehung der methodischen Ausführungen von *Bergner/Bremen/Wilhelm V*, INDat – Report 10/2024, S. 19ff., ist es überzeugend, bezogen auf Insolvenzverfahren aller Größenklassen mit einem zusätzlichen Zuschlag zu der pauschalen Vergütung des § 2 Abs. 2, 2 jedenfalls alle Tätigkeiten abzugelten, die in weniger als 20 vom Hundert aller Insolvenzverfahren regelmäßig zu verzeichnen sind. Und dies vor allem deshalb, weil es sich bei diesen Tätigkeiten - wie vorstehend bereits ausgeführt - durchweg um Tätigkeiten handelt, bei deren Vorliegen die aktuelle Judikatur und Praxis seit Jahren diskutiert, ob und in welchem Umfang sie einen Zuschlag auslösen oder nicht. Anders formuliert: mit der künftigen pauschalen Vergütung abgegolten sind keine Tätigkeiten, die statistisch nur in weniger als 20 % aller Insolvenzverfahren anfallen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 2. HS regelt, welche Auswertung der nach dem InsStatG erhobenen Merkmale zeitlich bei der Entscheidung über den neuen Zuschlag nach § 3 Abs. 1 a) zugrunde zu legen ist. Die Häufigkeit der Erhebung und Auswertung der relevanten Merkmale von Tätigkeiten des Insolvenzverwalters nach dem InsStatG ist in jenem Gesetz zusätzlich zu regeln (Vorschlag: alle 3 Jahre).

#### Begründung zu § 3 Abs. 1 b):

In Abs. 1 b) wird der Nebensatz *ohne dass ein entsprechender Mehrbetrag nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angefallen ist* ersetzt durch *unabhängig davon, ob die Insolvenzmasse erhöht wurde*. Die Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten löst stets einen Zuschlag aus, unabhängig davon, ob daraus ein Mehrbetrag zur Masse gelangt ist oder nicht. Sie fällt – nur bezogen auf die Bearbeitung von Absonderungsrechten – nach den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung von *Bergner/Bremen/Wilhelm V*, INDat – Report 10/2024, S. 19ff., in zwar mehr als 20 vom Hundert aller Insolvenzverfahren an (Wert *Mean gewichtet* aus den Jahren 2018 – 2020: 26,47, INDat – Report 10/2024, S. 19ff., 26). Sie erfüllt aber eine Ordnungsfunktion des Insolvenzverfahrens, das auch der Erfüllung der insolvenzfesten Aus- und Absonderungsrechte der Sonderrechtsgläubiger dient. Dieser Ordnungsfunktion ist selbst dann zu genügen, wenn die ungesicherten Gläubiger wegen unzureichender oder nur geringer Masse gänzlich ausfallen oder nur eine – auch zuschlagsbedingt – geringe Quote erhalten. Die Erfüllung dieser (und anderer) Ordnungsfunktionen sind vergütungsrechtlich jedenfalls als gleichwertig im Verhältnis zu dem gesetzlich definierten Zweck des Insolvenzverfahrens, der gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger, zu erachten. Es kommt daher bei der Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten nicht darauf an, ob ein Mehrbetrag zur Masse gelangt ist. Dies stellt der neue 2. Halbsatz von Abs. 1 a) klar.

Schließlich hat der Wegfall des bisherigen 2. Halbsatzes zur Folge, dass eine Vergleichsrechnung entbehrlich ist. Die bisherige Fassung nötigte zu einem Vergleich der Berechnungsgrundlagen mit Einnahmen und Ausgaben aus Absonderungsrechten und ohne diese. Ziel einer Reform des Vergütungsrechts ist jedoch dessen Vereinfachung zum Zwecke der erleichternden Anwendung.

terten Handhabung durch die Praxis. Dem dient der Wegfall der Notwendigkeit von tatsächlicher und fiktiver (hier ohne Einnahmen und Ausgaben aus der Bearbeitung von Absonderungsrechten) Berechnungsgrundlagen.

#### Begründung zu § 3 Abs. 1 c):

##### *Ausgangslage bei der Fortführung des Geschäftsbetriebes:*

Das geltende Vergütungsrecht berücksichtigt die Betriebsfortführung und die Verwaltung massezugehöriger Immobilien des Schuldners zunehmend nur noch bei der Berechnungsgrundlage; die Gewährung von Zuschlägen für diese Tätigkeiten ist über den nur noch eingeschränkt funktionsfähigen Zuschlagstatbestand in § 3 Abs. 1 b) InsVV hinaus Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung. Dies wird dem mit einer Betriebsfortführung einhergehenden regelmäßig erheblichen und das Verfahren prägenden Aufwand nicht gerecht, zumal die Rechtsprechung wegen der Berücksichtigung bereits bei der Bemessungsgrundlage sich in Zurückhaltung bei der Gewährung von Zuschlägen übt.

Dies wird schon dadurch deutlich, dass nach der Rechtsprechung des BGH seit 2007 für die Gewährung eines Vergütungszuschlags für eine Betriebsfortführung ausnahmslos eine Vergleichsrechnung erforderlich ist; vgl. BGH, Beschlüsse vom 22.02.2007, IX ZB 106/06; IX ZB 120/06; vom 26.04.2007, IX ZB 160/06; vom 24.01.2008, IX ZB 120/07 sowie vom 16.10.2008, IX ZB 179/07. Das führt zu dem Ergebnis, dass bei nominal hohen Überschüssen nur noch geringfügige oder gar keine Vergütungszuschläge mehr gewährt werden, obwohl die dadurch entstehende Mehrvergütung durch Erhöhung der Berechnungsgrundlage je nach Massehaltigkeit des Verfahrens höchst unterschiedlich ausfallen kann.

Zudem sind von der Berechnungsgrundlage Einkommensteuern und Umsatzsteuern aus dem Zusammenhang der Betriebsfortführung noch abzusetzen; vgl. BGH, Beschluss vom 18.12.2014, IX ZB 5/13 sowie Beschluss vom 07.10.2021, IX ZB 42/20.

Schließlich ist nach BGH, Beschluss vom 12.05.2011, IX ZB 143/08, der über eine Vergleichsrechnung ermittelte Ausgleichszuschlag in die Angemessenheitsprüfung des Gesamtzuschlages („Gesamtwürdigung“, s. o.) einzustellen, sodass auch hier eine höchst subjektive und im Ergebnis objektiv nicht mehr nachprüfbare Zuschlagsbemessung durch die Instanzgerichte befördert wurde.

Befindet sich der Schuldner mit seinem Unternehmen im Insolvenzverfahren, ist er in der Regel zahlungsunfähig und überschuldet; sein Unternehmen erwirtschaftet keinen positiven Ertrag. Auch unter optimal umgehender Umsetzung für notwendig erachteter operativer Sanierungsmaßnahmen ergibt die Betriebsfortführung in aller Regel nur in den seltensten Fällen einen Überschuss, allenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis, oder nötigt den Insolvenzverwalter zum Abschluss von Vereinbarungen über die Übernahme der durch die Betriebsfortführung aufgelaufenen Verluste mit Kunden, welche auf weitere Lieferungen des Schuldners angewiesen sind (z. B. Automotiv).

Die Fortführung des Geschäftsbetriebes erfolgt stets mit dem Ziel, das Unternehmen des Schuldners zu sanieren und langfristig zu erhalten, sei es aufgrund eines Insolvenzplanes unter Erhalt des bisherigen Rechtsträgers des Unternehmens, sei es durch übertragende Sanierung auf einen neuen Rechtsträger. Die Fortführung des Geschäftsbetriebes erfordert stets einen ganz erheblichen Einsatz des Insolvenzverwalters in Form von Verhandlungen mit wesentlichen Kunden und Lieferanten, betriebswirtschaftlicher Planung etc.

#### *Ausgangslage bei der Verwaltung von massezugehörigen Immobilien:*

Bei der Verwaltung von Immobilien besteht insbesondere im Eröffnungsverfahren ein Spannungsverhältnis zwischen dem bisher in Rede stehenden Zuschlagstatbestand und der erheblichen Befassung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit der regelmäßig wertausschöpfend belasteten Immobilie i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 1 InsVV. Hier hat die jüngere Rechtsprechung des BGH zu einer massiven Einschränkung der noch möglichen Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, z. B. für eine sogenannte „kalte Zwangsverwaltung“, geführt, die völlig außer Verhältnis steht zu dem damit im Verfahren für den Verwalter meist verbundenen erheblichen Aufwand. Nach dem Beschluss des BGH vom 10.06.2021, IX ZB 51/19, soll eine solche erhebliche Befassung nur noch in Betracht kommen, wenn im Zusammenhang mit der Immobilie die Reichweite der Zubehörhaftung aufwändig geprüft, schwierige Rechtsfragen beantwortet oder intensive Verhandlungen mit dem Grundpfandgläubiger über die Einstellung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens geführt worden sind. Daneben soll eine erhebliche Befassung nur noch möglich sein, wenn die betreffende Immobilie vermietet ist und dem vorläufigen Verwalter die Mietverwaltung im Sinne einer umfassenden Immobilienbewirtschaftung obliegt. Eine bloße Vereinbarung mit dem Grundpfandgläubiger über den Einzug der Mieten soll dafür ebenso wenig ausreichend sein wie die Prüfung der dinglichen Belastungen, die Regelung des Versicherungsschutzes bzw. der Schlüsselfrage sowie der Versorgung mit Energie und Medien.

Ein Zuschlag für Immobilienverwaltung nach § 3 Abs. 1 b) InsVV kommt nach Auffassung des BGH nicht mehr in Betracht, wenn mit den über die Regelaufgaben des vorläufigen Verwalters hinausgehenden Tätigkeiten eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage verbunden ist. Steht die Immobilienverwaltung im Zusammenhang mit einer Betriebsfortführung, soll immer zu prüfen sein, ob die erhebliche Befassung und daraus resultierende Erhöhung der Berechnungsgrundlage bereits Teil der Betriebsfortführung und auch dadurch der Mehraufwand schon abgegolten sei, sodass dann auch für erhebliche Tätigkeiten generell kein Zuschlag mehr möglich sein soll. Umgekehrt soll aber eine Betriebsfortführung im Zusammenhang mit einer Immobilienverwaltung nicht zwingend zu einer erheblichen Befassung mit der Immobilie und damit zu einer Erhöhung der Berechnungsgrundlage i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 1 InsVV führen. Auf einer derartigen, schlechterdings nicht mehr kalkulierbaren Vergütungsgrundlage ist die effektive Wahrung von Gläubigerinteressen im Verfahren mit Immobilienbezug nicht mehr attraktiv, sodass auch insofern erheblicher Regelungsbedarf besteht. Die Verwaltung zum Vermögen des Schuldners gehörenden Grundbesitzes entspricht regelmäßig der Fortfüh-

rung eines Geschäftsbetriebes und wird von der Rechtsprechung vergütungsrechtlich entsprechend behandelt: der Verwaltung des Grundbesitzes liegt regelmäßig eine Vereinbarung zwischen dem Verwalter und dem auf dem Grundbesitz abgesicherten Gläubiger eine Vereinbarung über die sog. kalte Zwangsverwaltung (kZV) zugrunde. In den Fällen der Abs. (1) und (2) werden die Einnahmen nicht um die im Zusammenhang mit den Einnahmen stehenden Ausgaben gekürzt.

Allgemein und im Besonderen bei Immobilien berücksichtigt das bisherige Vergütungsrecht den Aufwand der Bearbeitung von Absonderungsrechten nur unzureichend. Wesentliches Vermögen des Schuldners und gerade seine Immobilien sind hingegen regelmäßig und weitestgehend mit Absonderungsrechten belastet. Grundvermögen des Schuldners dient ebenso regelmäßig dem nicht-unternehmerisch tätigen wie dem unternehmerisch tätigen Schuldner als Kreditgrundlage. Das Insolvenzverfahren dient zwar dazu, „die Gläubiger des Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen“ (§ 1 InsO), ist also (nach wie vor) *de lege lata* gläubigerorientiert und hat nicht zuvörderst das Interesse des Schuldners im Auge. Wenngleich mit dem Gläubigerinteresse die Gesamtheit der (ungesicherten) Gläubiger gemeint ist, darf nicht übersehen werden, dass wegen der Funktion weiter Teile des Vermögens des Schuldners als Kreditgrundlage die Bearbeitung von Absonderungsrechten von Kreditgläubigern regelmäßig einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausmacht. Dabei umfasst die Bearbeitung von Absonderungsrechten nicht nur die reine Verwertungshandlung, die ohnehin eine Abstimmung mit dem Absonderungsgläubiger erfordert, sondern zunächst und vor allem und gerade im Interesse der ungesicherten Gläubiger die Prüfung der Insolvenzfestigkeit des Absonderungsrechts einschließlich dessen etwaiger Anfechtbarkeit und vor allem bei Immobilien deren laufende Verwaltung und Bewirtschaftung, auch in Abstimmung mit den grundpfandrechtlichen abgesicherten Gläubigern.

### Änderungen

In § 3 Abs. 1 c) wird zu einer vorläufigen Behebung dieser vergütungsrechtlichen Schieflage ebenfalls der 2. Halbsatz *und die Masse nicht entsprechend größer geworden ist* ersetzt durch die auch schon für lit. b) des Entwurfs vorgeschlagenen Neufassung *unabhängig davon, ob die Masse durch die Verwertung erhöht wurde*. Es kommt folglich auch hier nicht darauf an, ob durch die Fortführung eines Unternehmens oder die Verwaltung von Häusern ein Mehrbetrag zur Masse gelangt ist oder nicht. Die Fortführung des Geschäftsbetriebes des Schuldners oder die Verwaltung einer zur Insolvenzmasse gehörenden Immobilie des Schuldners löst nunmehr zwingend nach § 3 eine zusätzliche Vergütung aus. Das folgt zum einen aus den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung von Bergner/Bremen/Wilhelm V, INDat – Report 10/2024, S. 19ff.: danach liegen die Fälle der Fortführung des Geschäftsbetriebes vor und nach Insolvenzeröffnung signifikant unter 20 vom Hundert aller Insolvenzverfahren der untersuchten Jahre 2018 - 2020. Die Fortführung des Geschäftsbetriebes oder die Verwaltung von Immobilien des Schuldners sind daher nicht mit der pauschalen Vergütung nach § 2 des Entwurfs abgegolten.

Auch die Änderung des 2. Halbsatzes in Abs. 1 c) hat zur Folge, dass es auf die Feststellung, ob durch die Fortführung des Geschäftsbetriebes und die die Verwaltung von Immobilien des

Schuldners ein Mehrbetrag zur Masse gelangt ist oder nicht, nicht mehr ankommt. Damit wird wie bei den zu Abs. 1 a) vorgeschlagenen Änderungen eine Vergleichsrechnung, bei der die Berechnungsgrundlagen mit und ohne Einnahmen und Ausgaben aus der Fortführung des Geschäftsbetriebes und der Verwaltung von Immobilien des Schuldners verglichen werden, um einen etwaigen Mehrbetrag festzustellen, entbehrlich. Dies dient der Vereinfachung und damit der erleichterten Handhabung durch die insolvenzrechtliche Praxis.

#### Begründung zu § 3 Abs. 1 d):

In lit. d) Abs. 1 wird lediglich die Terminologie dem Entwurf angepasst (*pauschale Vergütung* statt *Regelsatz*).

#### Begründung zu § 3 Abs. 2:

In Abs. 2 wird zunächst Regelsatz durch pauschale Vergütung ersetzt. Damit wird der geänderten Terminologie zu der nach § 2 Abs. 1 dem Insolvenzverwalter zustehenden pauschalen (Grund-) Vergütung Rechnung getragen.

#### Begründung zu § 3 Abs. 2 a):

Ein Abschlag von der Vergütung des Insolvenzverwalters bei Tätigkeit eines vorläufigen Insolvenzverwalters im Eröffnungsverfahrens wird gestrichen. Die Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters sind gegenüber denen des Insolvenzverwalters ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundverschieden. Die Hauptaufgabe des vorläufigen Insolvenzverwalters ist die Sicherung der Insolvenzmasse (vgl. § 22 InsO). Zwar treffen der vorläufige Insolvenzverwalter, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, und der mit Zustimmungsvorbehalt ausgestatteten vorläufige Insolvenzverwalter zusammen mit dem Schuldner durchaus Maßnahmen während des Eröffnungsverfahrens, die der Umsetzung weiterer Maßnahmen ab der Eröffnung des Verfahrens dienen. Zu nennen sind vor allem Maßnahmen zur Vorbereitung einer mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beabsichtigten übertragenden Sanierung. Die Vergütungsrechtsprechung des BGH gewährt dem vorläufigen Insolvenzverwalter hierfür indessen ausdrücklich keine Vergütung in Form eines Zuschlags. Dies ist einerseits grob unbillig und verkennt andererseits die wirtschaftlichen Verhältnisse: diese sind bei Chancen einer Sanierung (anstelle einer Liquidation) durch Zeitdruck und mit erheblichem Aufwand gekennzeichnet, der keinen Aufschub duldet; auf eine übertragende Sanierung gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen dienen v. a. gerade auch der Sicherung der (künftigen) Insolvenzmasse, nämlich die Realisierung eines in die Masse fließenden Kaufpreises oder wenigstens der Verringerung nach § 55 Abs. 1 InsO ohne übertragende Sanierung zu begründende Masseverbindlichkeiten aus zu kündigenden und damit auslaufenden Dauerschuldverhältnissen.

Hätte der Verordnungsgeber beabsichtigt, allein wegen eines durch die Tätigkeit eines vorläufigen Insolvenzverwalters erlangten Wissensvorsprung des mit Verfahrenseröffnung be-

stellten Insolvenzverwalters einen Abschlag von dessen (jetzt: pauschaler) Vergütung vorzunehmen, hatte er dies wegen der unterschiedlichen Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters und im eröffneten Insolvenzverfahren bestellten Insolvenzverwalters in dem Text der Verordnung klar zum Ausdruck bringen müssen.

#### Begründung zu § 3 Abs. 2 d), e) f):

Lit. d) und e) sowie f) werden ersatzlos gestrichen. Die Regelung, dass ein Abschlag an der Vergütung vorzunehmen ist, wenn die Masse groß war und die Geschäftsführung nur geringe Anforderungen an den Verwalter stellt bzw. die Vermögensverhältnisse überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind, widerspricht der Systematik der in § 2 Abs. 1 vorgeschlagenen pauschalen Vergütung. Die Bestellung eines Verfahrenskoordinators in Gruppenverfahren entlastet den Verwalter nicht von den von ihm nach § 2 Abs. 2 in dem jeweiligen einzelnen Verfahren zugewiesenen Aufgaben.

#### Begründung zu § 3 Abs. 3:

Abs. 3 stellt schließlich klar, dass eine Gesamtwürdigung der Vergütung im Einzelfall, welche sich aus der pauschalen Vergütung und Anpassungen nach § 3 zusammensetzt, nicht erfolgt. Die verschiedenen Tatbestände der Vergütung des Insolvenzverwalters (pauschale Vergütung, Zu-/Abschläge) sind jeweils selbstständige Tatbestände ohne Interdependenzen, die auch nicht aus in der Praxis sich ggf. ergebenden Abgrenzungsfragen folgen. Eine erstmalige Definition in der Verordnung, für welche Tätigkeit dem Insolvenzverwalter statt der bisherigen Vergütung „in der Regel“ eine pauschale Vergütung in Höhe der in § 2 Abs. 1 vorgelegten Staffelsätzen zustehen soll, liefe ins Leere, fände eine Gesamtwürdigung einer aus pauschalen Vergütung und Zu-/Abschlägen sich zusammensetzenden Gesamtvergütung statt. Sie würde den erstmaligen Versuch einer klaren definitorischen Grenzziehung zwischen den verschiedenen Vergütungsbestandteilen (pauschale Vergütung versus Zu-/Abschläge) unterlaufen und im Grundsatz den mit dem Entwurf insoweit verfolgten Reformansatz erübrigen. Es bliebe ebenfalls offen, nach welchen Kriterien die von der Rechtsprechung *de lege lata* bereits jetzt vorgenommene Gesamtwürdigung künftig stattzufinden hätte; daher beschränkt sich die Vergütungspraxis der Insolvenzgerichte in ihren Vergütungsbeschlüssen bei einer Gesamtwürdigung weit überwiegend auf Leerformeln einer Begründung wie: „... hält das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände eine Vergütung von ... insgesamt für angemessen“, ohne dafür nachvollziehbare Gründe anzugeben.

#### Begründung zu § 4:

Es soll der Grundsatz einer vereinfachten Auslagenfestsetzung beibehalten werden. In der Praxis stellt eine Abrechnung nach Einzelnachweisen zu Recht die Ausnahme dar. Insbesondere in größeren Verfahren ist der Einzelnachweis der Auslagen sehr aufwendig. Durch die Anpassung in § 4 Abs. 2, 3 bei den erhöhten Versicherungen in größeren Verfahren und der

Klarstellung, dass die gesonderten Kosten (besondere Auslagen) nicht dazu führen, dass ein Einzelnachweis zu erbringen ist, soll die vereinfachte Festsetzung weiter ermöglicht werden. Höhere Versicherungssummen fallen vor allem in komplexen und sehr aufwendigen Verfahren an, in denen der Einzelnachweis der Auslagen wiederum zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde. Dis bisherige Anwenderpraxis vor allem der Amtsgerichte ist uneinheitlich; überwiegend führen z.B. insbesondere Auslagen für eine höhere Versicherung dann zu einem generellen Einzelnachweis aller Auslagen.

#### Begründung zu § 8 Abs. 3:

Durch die Einfügung des neuen Abs. 3 soll erreicht werden, dass die Vergütungsbeschlüsse inhaltlich tatsächlich begründet werden. Nahezu alle Entscheidungen der Amtsgerichte setzen die eigene Auffassung des Insolvenzgerichts an die Stelle der Ermittlung der Angemessenheit. Eine Begründung der Vergütungsfestsetzung an sich oder der Angemessenheit wird entweder nicht oder nicht korrekt vorgenommen. In fast jeder Vergütungsentscheidung werden als alleinige „Begründung“ z.B. Formulierungen verwendet, wie: „erscheint angemessen“, „die festgesetzten Zuschläge sind dem Verfahren in Bezug auf Schwierigkeit und Umfang angemessen“, „der beantragte Zuschlag ist in der beantragten Höhe nach Art und Umfang nicht angemessen und entsprechend nicht in voller Höhe festsetzungsfähig“.

Der neue Absatz 3 soll den Begründungzwang verschärfen und die Wirkung des § 313 ZPO erreichen. Ebenfalls soll dem Antragsteller entsprechend dem Rechtsgedanken des § 139 ZPO konkret vor der Entscheidung das rechtliche Gehör zum wesentlichen Inhalt der zu erwartenden Entscheidung nach Aktenlage gegeben werden, um Beschwerdeverfahren zu verringern.

#### Begründung zu § 8 Abs. 5:

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22.12.2020 (SanInsFoG) in § 5 Abs. 5 InsO Regelungen zum elektronischen Gläubigerinformationssystem aufgenommen. Zunächst war diese Regelung eine Sollvorschrift, um den Insolvenzgläubigern, die eine Forderung angemeldet haben, fakultativ Informationen zur Verfügung zu stellen. In dem Fall, dass der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens 2 der 3 in § 22a Abs. 1 InsO genannten Merkmale erfüllt, musste der Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten und die in Satz 1 genannten Dokumente unverzüglich zum elektronischen Abruf zur Verfügung stellen.

Ziele waren eine Entlastung der Gerichte, aber auch eine Erleichterung für die Gläubiger, die sodann unproblematisch Informationen elektronisch und nicht mehr durch Einblick in die Papierakte abrufen sollten können.

Durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12.07.2024 sind § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 neu gefasst, ein neuer Satz 3 und ein Abs. 6 angefügt worden.

Die bislang nur auf größere Verfahren beschränkte Verpflichtung, ein elektronisches Gläubigerinformationssystem einzuführen und zu verwenden, gilt nunmehr auch für sämtliche Verfahren einschließlich Verbraucherinsolvenzverfahren. Die ersten Erfahrungen in der praktischen Anwendung zeigen, dass die Verwendung durch Gläubiger in Verbraucherinsolvenzverfahren im deutlich geringeren Umfang als in größeren Insolvenzverfahren erfolgt. Dennoch ist der Aufwand von Insolvenzverwaltern für die Betreuung des Gläubigerinformationssystems erheblich. Es gibt keinen IT-gestützten Prozess, der es automatisch ermöglicht, Dokumente aus einem Insolvenzverwalter-EDV-Programm oder auch nur Datenbank in das GIS-Cockpit hochzuladen oder downloaden.

Jeder Vorgang muss für jedes Verfahren einzelnen mit mehreren Klicks ausgewählt werden. Das gilt sowohl für das Hochladen als auch für das Downloaden, letzteres insbesondere, wenn die Verfahren beendet sind oder aktualisierte Dokumente statt der bereits eingestellten hochgeladen werden müssen. Neben gesetzlich nicht geregelten Fragestellungen, inwieweit bereits anmeldende Insolvenzgläubiger oder nur Gläubiger, deren Forderungen anerkannt sind, ein Einsichtsrecht in GIS haben, führt schon diese Problematik zu einem erheblichen Kommunikationsaufwand mit Gläubigern. Die Nachfragen von Gläubigern zur Bedienung des Portals sind trotz deutlicher Hinweise und Erläuterungen erheblich. Teilweise funktionieren die PINS nicht bzw. die Gläubiger nehmen die Ausführungen, dass das System erst z. B. bei der Prüfung und Anerkenntnis der Forderung verwendet wird, nicht zur Kenntnis und fragen auf verschiedenen Wegen in der Kanzlei des Insolvenzverwalters nach. Durch die Ausweitung auf alle Insolvenzverfahren ist der Arbeitsaufwand erheblich angestiegen.

Neben den hierzu vorzuhaltenden personellen Ressourcen ist schließlich auch für Anschaffung und Vorhaltung des Gläubigerinformationssystems eine Vergütung an dem Programm entwickler zu zahlen. Seit einigen Jahren ist diese nicht mehr separat ausgewiesen. Bei Einführung der GIS-Kosten bzw. in den ersten Jahren, beispielsweise im Jahr 2011, wurden pro Jahr und pro Verfahren 171,36 EUR brutto in Rechnung gestellt, kurze Zeit später bereits 216,00 EUR, bevor dann im weiteren Verlauf die separaten Kosten aufgrund der Änderung der Rechtsprechung nicht mehr ausgewiesen worden sind, sondern in der sukzessiv gestiegenen Programmvergütung insgesamt aufgegangen sind.

Daraus ergeben sich zu erwartende Auslagen gem. § 8 Abs. 5 InsVV:

	Regelvergütung	15 % 1. Jahr	5 % 2. Jahr ff	Höchstens 50,00 EUR/ höchstens Monat je Monat 20% der Rechte Dauer der Regelvergütung Tätigkeit (Annahme 12 Monate)	Deckelung
--	----------------	-----------------	-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Vergütung gem. § 4 Abs. 1 InsVV (Annahme 10.000,00 €)	4.000,00	600,00	200,00	600,00	800,00
Vergütung gem. § 2 Abs. 2 InsVV (bisherige Fassung)	1.400,00	210,00	70,00	600,00	280,00
Vergütung gem. § 2 Abs. 2 InsVV (neue Fassung)	2.000,00	300,00	100,00	600,00	400,00
Vergütung gem. § 13 InsVV	1.120,00	168,00	56,00	600,00	224,00

Auch unter Berücksichtigung dieser Kosten erscheint der Vorschlag zur Einführung des § 8 Abs. 5 InsVV angemessen und erforderlich.

#### Begründung zu § 9:

Die endgültige Vergütungsfestsetzung nach dem derzeitigen System ist häufig streitbefan- gen. Oftmals geht der Verfahrensbeendigung eine länger andauernde Schlussrechnungsprü- fung voraus, es folgen meist Monate später eine Festsetzung durch das Insolvenzgericht und ggf. Beschwerdeverfahren, die sich teilweise bis zu 3 Jahren oder in Extremfällen länger hin- ziehen. Der Insolvenzverwalter finanziert das Verfahren über derartige Zeiträume vor. Die bis- herige Regelung zum Vorschuss sollte einen Ausgleich schaffen.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die bisherige Regelung zum Vorschuss unbefriedigend ist, da die Zustimmung zur Entnahme eines Vorschusses nicht in Rechtskraft erwachsen kann und auch nach erheblichen Vorleistungen dem Insolvenz-/Sachwalter keine rechtssichere Pla- nung seiner Einnahmen möglich ist. Manche Gerichte weigern sich grundsätzlich, einen Vor- schuss überhaupt festzusetzen, beschränken diesen auf die Regelvergütung oder entschei- den erst mit mehrmonatiger Verzögerung. Da hiergegen bislang nur im Wege der befristeten Rechtspflegerinnerung vorgegangen werden kann, fehlt es an der Herausbildung einer ein- heitlichen Rechtsprechung.

Die Regelungen sollten daher zur Erlangung besserer Rechtssicherheit dadurch angepasst werden, dass während eines bestimmten Zeitraumes (3 Monate) auf Antrag eine Teilvergütung festgesetzt werden kann.

Mit der weiteren Möglichkeit, eine Teilvergütung zu beantragen, auch wenn bereits ein Ver- gütungsantrag gestellt worden ist, kann in Einzelfällen einer lange andauernden Bearbei- tungszeitraum bei der abschließenden Vergütungsfestsetzung begegnet werden. Zur Dauer und zum eigentlich angemessenen Zeitraum hat Graeber in Graeber/ Graeber zu § 8 InsVV Rn.

29/30 Ausführungen für die Bescheidung eines Vergütungsantrages getätigt, auf die Bezug genommen wird.

Ein Dreimonatszeitraum nur zur Festsetzung einer Teilvergütung/ (nicht bei der abschließenden Vergütungsfestsetzung) entspricht dem Bedürfnis der Verwalter nach einer Entscheidung in angemessener Zeit und (wegen der Anwendbarkeit nur bei Teilvergütungen) dem Bedürfnis der Insolvenzgerichte bei Beendigung des Verfahrens ohne Zeitbeschränkung eine vollständige Schlussrechnungsprüfung durchführen zu können.

Bislang gesetzlich nicht normiert ist die Einbeziehung möglicher Zu- und Abschläge beim Vorschuss. Der BGH hat am 01.10.2022 IX ZV 53/02 entschieden, dass der zu bewilligende Vergütungsvorschuss die bis dahin erbrachte Tätigkeit des Insolvenzverwalters abgelten soll. „Die Höhe ist jedenfalls bei ausreichender Liquidität der Insolvenzmasse regelmäßig unter Berücksichtigung der Berechnungsmerkmale der §§ 1 bis 3 InsVV zu bestimmen.“ Die Vergütungspraxis auf der Ebene der Amtsgerichte ist auch insoweit uneinheitlich. § 2 Abs. 1 Satz 2 stellt nunmehr klar, dass bei der Festsetzung einer Teilvergütung auch bis dahin bereits verdient Zu- und Abschläge zu berücksichtigen sind.

Durch die Änderung von *soll die Zustimmung erteilt werden in ist zu erteilen*, wird der Anspruch auf Festsetzung einer Teilvergütung geregelt.

#### Begründung zu § 10:

Die Ergänzung des Abs. 2 ist zur Rechtssicherheit erforderlich. Weit überwiegend wird in der Praxis mit dem Antrag auf Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des vorläufigen Insolvenz-/Sachverwalters oftmals bis weit in das eröffnete Verfahren hinein oder bis zu dessen Beendigung gewartet.

Grund hierfür ist die nachträgliche Anpassung der Vergütung aufgrund Veränderung der Berechnungsgrundlage gemäß § 11 Abs. 2 InsVV, die lange Zeit erheblichen Unsicherheiten unterliegt und zu einer Rückzahlung führen kann. Ferner wäre oftmals eine frühzeitige Vergütungsentnahme gleichbedeutend mit einer vorzeitigen Einstellung gem. § 207 InsO, was die Insolvenzverwalter im Sinne der Masse vermeiden wollen.

Auf der anderen Seite unterliegt der Vergütungsanspruch eines vorläufigen Insolvenzverwalters bis zu seiner gerichtlichen Festsetzung einer 3-jährigen Regelverjährung des § 195 Abs. 1 (siehe dazu BGH vom 29.03.2007, IX ZB 153/06). Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verjährung des Vergütungsanspruchs des in diesem Verfahren tätig gewesenen vorläufigen Insolvenzverwalters bis zum Abschluss des eröffneten Verfahrens gehemmt (BGH Beschluss vom 06.11.2014, IX ZB 90/12). Vorinstanzliche Gerichte haben dagegen bis zu der Entscheidung des BGH zur Hemmung oftmals eine Verjährung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters angenommen. So, wie erstmals diese Entscheidung getroffen worden ist, kann unter Umständen diese Rechtsprechung wieder geändert werden. Aktuell hat das Amtsgericht Aurich, Beschluss v. 11.02.2025, 9 IN 91/11 (nicht veröffentlicht) entschieden, dass Vergütungsansprüche, die erst bei Abschluss des eröffneten

Insolvenzverfahrens von dem ggü. dem Insolvenzverwalter personenverschiedenen vorläufigen Insolvenzverwalter zur Festsetzung beantragt werden, bereits nach Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt seien. Die Rechtsprechung des BGH zur Hemmung der Verjährung der Vergütungsansprüche eines vorläufigen Insolvenzverwalters sei nur bei Personenidentität des Verwalters im eröffneten Verfahren anwendbar. Für die Rechtssicherheit auch des im Einzelfall nicht personenidentischen vorläufigen Insolvenz-/Sachverwalters ist eine gesetzliche Regelung vorzunehmen.

#### Begründung zu § 12 a Abs. 3:

Ausgangspunkt der Schaffung eines Zuschlagstatbestandes, wenn der vorläufige Sachwalter die Sanierungsbemühungen des Schuldners bei Bedarf gem. der ebenfalls vorgeschlagenen Änderung in § 274 Abs. 2 InsO unterstützt, sind die Entscheidung des BGH vom 21.07.2016, IX ZB 70/14 und vom 22.09.2016, IX ZB 71/14. Gleichlautend hat der BGH auch im Jahr 2017 <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2017&Sort=3074&Seite=17&nr=79074&anz=3127&pos=517> entschieden. Die Kernaussage aus der Entscheidung vom 21.07.2016, Randziffer 61: „Zu vergüten sind alle Tätigkeiten, die dem (vorläufigen) Sachwalter vom Gesetz selbst oder vom Insolvenzgericht oder den Verfahrensbeteiligten in gesetzlicher Weise wirksam übertragen worden sind. Aufgaben, die der (vorläufige) Sachwalter in Überschreitung seiner ihm gesetzlich zukommenden Aufgaben ausgeübt hat, sind nicht gesetzlich zu vergüten. Der (vorläufige) Sachwalter kann seine Aufgaben nicht eigenmächtig in zu Lasten der Masse vergütungspflichtigerweise erweitern (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Juni 2005 - IX ZB 264/03, ZIP 2005, 1372 f; vom 12. Januar 2006 - IX ZB 127/04, ZIP 2006, 672, 674).“

Diese Rechtsprechung wird auch von dem ein oder anderen Insolvenzgericht aufgegriffen, so etwa vom Amtsgericht Münster, Endentscheidung Landgericht Münster, Beschluss vom 07.01.2025, 5 T 443/23, [https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D\\_NJRE001601590.htm](https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001601590.htm)

Nimmt der vorläufige Sachwalter nach der zu § 274 Abs. 2 vorgeschlagenen Änderung bei Bedarf zusätzliche Aufgaben zur Mitwirkung bei den Sanierungsbemühungen des Schuldners wahr, ist er hiernach zusätzlich zu vergüten. Dazu bewegt sich die vorgeschlagene Ergänzung in Abs. 2 in Terminologie und Systematik des § 3 Abs. 1. Die Änderung ist klarstellend veranlasst, um einer Auslegung im Hinblick auf die eingangs zitierte Rechtsprechung des BGH aus 2016 und 2017 zu begegnen, die auch die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben "bei Bedarf" als zu dem gesetzlichen Aufgabenkreis eines vorläufigen Sachwalters zugehörig qualifizieren könnte.

#### Begründung zu § 64 InsO:

Zur Rechtsvereinheitlichung ist die sofortige Beschwerde gem. § 64 InsO anzupassen. Zwar ist gegen eine Vergütungsfestsetzung nach § 64 Abs. 1 InsO gemäß § 64 Abs. 3 InsO schon

bislang eine sofortige Beschwerde zulässig, doch steht die Zustimmungserteilung nach § 9 a.F. bzw. eine Teilvergütung einer endgültigen Festsetzung nicht gleich, daher ist in diesem Zusammenhang eine sofortige Beschwerde zu regeln. Die Regelung der Teilvergütung schafft so ebenfalls Rechtskraft und Vertrauensschutz. Für den Fall, dass das Gericht nicht innerhalb von 3 Monaten den Antrag auf Teilvergütung entscheidet, muss dem Verwalter dann ebenfalls eine Möglichkeit an die Hand gegeben werden, eine Entscheidung herbeizuführen.

Bei Schaffung der Insolvenzordnung war in § 7 InsO geregelt, dass bei Entscheidungen über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde stattfindet. Das führte zu einer Situation, in der der Bundesgerichtshof mit einer Vielzahl von Rechtsbeschwerden vor allem im Bereich der Vergütungen und der Restschuldbefreiungsverfahren konfrontiert wurde, hierdurch eine erhebliche Belastung eintrat und im weiteren Verlauf § 7 InsO gestrichen wurde. Die Rechtsanwender haben in der Folgezeit jedoch festgestellt, dass die Abschaffung der Rechtsbeschwerde als automatische Folge einer Entscheidung über die sofortige Beschwerde nicht dazu führte, dass in nennenswertem Umfang von einer Zulassung der Rechtsbeschwerde Gebrauch gemacht worden ist. Das wiederum führt zu einer Zersplitterung der Vergütungsfestsetzungspraxis und zu einem hohen Aufwand bei den jeweiligen Instanzgerichten und Rechtsanwendern. Aufgrund dessen erscheint es sachgerecht, eine Rechtsbeschwerde in Vergütungssachen im Hinblick auf § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wieder gesetzlich zu regeln. Diese ist allerdings u.a. an einem Beschwerdedwert zu orientieren, der bislang die Grenze bei einem Streitwert in Zivilsachen, der für die Abgrenzung der Zuständigkeit Amtsgericht oder Landgericht relevant ist, bildet. Dieses unterstreicht die Bedeutung. Ferner berücksichtigt diese Regelung, dass nicht wieder eine Überlastung des Bundesgerichtshofes eintritt. Die erweiterten Möglichkeiten einer Rechtsbeschwerde sollen ausschließlich dazu dienen, eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Vergütungsrecht herbeizuführen, und es dabei nicht um eine Fehlerkontrolle im Einzelfall gehen (z.B. Subsumtionsfehler, Fehler in der tatrichterlichen Beweiswürdigung, Fehler bei der Feststellung des Sachverhalts etc.).

Die Fassung belässt den Beschwerdegerichten uneingeschränkt die Möglichkeit, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Die Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde auf die Fälle der Grundsatzbedeutung, der Fortbildung des Rechts und der echten Divergenz sollte es ermöglichen, die unnötigen Beschwerden zu reduzieren.

#### Begründung zu § 274 Abs. 2 InsO:

Die Beschreibung der Aufgaben des Sachwalters im § 274 Abs. 2 ist nach wie vor unbefriedigend. Sie wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass Abs. 2 Satz 1 an die Rechtsstellung des Vergleichsverwalters (§§ 38 VerglO) anknüpft. Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts v. 22.12.2020 („SanInsFoG“, BGBl. 2020 I 3256) wurde Abs. 2 mit Wirkung zum 01.01.2021 um seinen jetzigen S. 2 ergänzt. Hierdurch wurde bereits einem Bedürfnis der Praxis zu einer über die reine Überwachungsfunktion hinausgehenden aktiven Mitwirkung des Sachwalters an bestimmten

Aufgaben (Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes, insolvenzrechtliche Buchführung, Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten) Rechnung getragen. In der Praxis werden dem Sachwalter aber nach wie vor weitere unterschiedlichste Aufgaben angetragen, welche im weitesten Sinne die Unterstützung der Sanierungsbemühungen des Schuldners betreffen. Dazu gehören sicherlich auch die in dem ergänzten Satz 2 erwähnte Unterstützung bei der Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes und bei Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten. Auch in der Verfahrensart der Eigenverwaltung herrscht aber nach wie vor die Vorstellung der Verfahrensbeteiligten, dass der nach der Konzeption des Gesetzgebers hauptsächlich überwachende Sachwalter als allgemeine Vertrauensperson fungiert. Sie wird vielfach in alle Schritte mit einbezogen, die der Schuldner zur Sanierung seines Unternehmens in der Verfahrensart der Eigenverwaltung unternimmt, und zwar in einem Sinne, dass er gegenüber den Verfahrensbeteiligten die Richtigkeit und Realisierbarkeit der Vorstellungen Schuldner zur Sanierung seines Unternehmens bestätigt. Dies umfasst nicht nur eine reine Kommunikation mit allen Verfahrensbeteiligten, sondern auch die Stellungnahmen zu einer Fülle von Einzelanfragen von Verfahrensbeteiligten an den Sachwalter, die sich der Richtigkeit und Realisierbarkeit der beabsichtigten Sanierung im Hinblick auf ihre Position in dem Verfahren vergewissern wollen. In der Praxis weist die Eigenverwaltung dem Sachwalter daher die Position einer Vertrauensperson zu, an deren Urteil die Verfahrensbeteiligten, namentlich (insbes.: Finanzierungs-)Gläubiger / Lieferanten und Kunden des Schuldners ihrer Bereitschaft, die Sanierungsbemühungen des Schuldners zu unterstützen und ihre erforderlichen Sanierungsbeiträge zu leisten, festmachen.

In diesem Sinne ist die Formulierung der Rechtsstellung und des Aufgabengebietes des Sachwalters der Entwicklung der Praxis durch die Erweiterung der Formulierung in Satz 2 „und nach Bedarf die Vorbereitung der Sanierung zu unterstützen“ allgemein gehalten, wobei die Zuweisung dieser Aufgaben nicht gesondert durch das Gericht erfolgt, sondern ihre Wahrnehmung „bei Bedarf“ stattfindet.

Der Streichung von „und der Verhandlungen mit Kunden und Lieferanten“ liegt die Überlegung zugrunde, dass diese Tätigkeit zum einen bereits in der Unterstützung der Sanierungsvorbereitung enthalten ist, zum anderen ist die Formulierung ohnehin unbefriedigend, weil sie die Unterstützung von Verhandlungen mit Finanzgläubigern und potentiellen Investoren nicht abdeckt.

Anlage 1	
§ 56 Abs. 2 Satz 2	Rückgabe der Urkunde über die Bestellung zum Insolvenzverwalter bei Beendigung des Amtes
§ 58 Abs. 1 Satz 2	Erteilung einzelner Auskünfte und/oder Berichterstattung über den Sachstand und die Geschäftsführung
§ 60 Abs. 2 a. E.	Überwachung von Angestellten des Schuldners und Verantwortlichkeit für Entscheidungen von besonderer Bedeutung
§ 69	Berichts- und Informationspflicht gegenüber Gläubigerausschuss
§ 79 Abs. 1 Satz 1	Auskunftserteilung und Berichterstattung gegenüber Gläubigerversammlung
§ 97	Veranlassung notwendiger Auskünfte des kooperativen Schuldners
§ 99 Abs. 2 Satz 2	bei Postsperrre: unverzügliche Zuleitung von Schriftstücken und elektronischer Kommunikation an den Schuldner, deren Inhalt nicht die Insolvenzmasse betrifft
§ 100 Abs. 2	Prüfung der Unterhaltsgewährung an Schuldner
§ 148 Abs. 1	Organisation der sofortigen Inbesitz- und Verwaltungsnahme des gesamten zur Insolvenzmasse gehörenden inländischen Vermögens
§ 150	Prüfung der Notwendigkeit einer Siegelung
§ 151 Abs. 1, 2	Aufstellung eines Verzeichnisses über die einzelnen zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände, Angabe des / der Werte(s)
§ 152 Abs. 1	Aufstellung eines Gläubigerverzeichnisses
§ 153 Abs. 1 Satz 1	Aufstellung einer Vermögensübersicht, in der die Gegenstände der Insolvenzmasse und die Verbindlichkeiten des Schuldners gegenübergestellt werden
§ 154	Niederlegung des Verzeichnisses der Massegegenstände, des Gläubigerverzeichnisses und der Vermögensübersicht bei der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts
§ 156 Abs. 1	Bericht über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und ihre Ursachen, die Aussichten zur Erhaltung des Unternehmens des Schuldners im ganzen oder in Teilen, Möglichkeiten für einen Insolvenzplan und Auswirkungen für die Befriedigung der Gläubiger
§ 158 Abs. 1	Einhaltung der Zustimmung des Gläubigerausschusses zur Stilllegung des Unternehmens des Schuldners
§ 158 Abs. 2 Satz 1	Unterrichtung des Schuldners von der Stilllegung
§ 159	Organisation der Verwertung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens
§ 161	Unterrichtung des Schuldners über besonders bedeutsame Rechtshandlungen
§ 167 Abs. 1 Satz 1	Auskunft an Absonderungsgläubiger

§§ 168 - 170	Mitteilung über Veräußerungsabsicht, Verzinsungspflicht, Erlösverteilung
§ 175	Führung der Tabelle
§ 176	Prüfung der Forderungsanmeldungen bis zu 10 Forderungsanmeldungen
§§ 187 ff.	Vornahme von Verteilungen und Führung der Verteilungsverzeichnisse
§ 207	Überwachung der Kostendeckung im Verfahren
§ 208	Prüfung und Anzeige der Masseunzulänglichkeit oder der voraussichtlichen Masseunzulänglichkeit
§ 209 Abs. 1	Befriedigung der Massegläubiger bei Masseunzulänglichkeit
§ 211 Abs. 2	gesonderte Rechnungslegung für Tätigkeiten nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 208)
§ 214 Abs. 3	vor Einstellung des Verfahrens nach §§ 212, 213: Berichtigung der unstreitigen Masseansprüche, Sicherheitsleistung für streitige Masseansprüche
§§ 235 ff.	Teilnahme am Erörterungs- und Abstimmungstermin
§ 258 Abs. 2	Berichtigung der unstreitigen Masseansprüche, Sicherheitsleistung für streitige Masseansprüche

Berlin, 08.09.2025

Kontakt:

Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e.V. (VID)  
 Am Zirkus 3  
 10117 Berlin  
 Tel.: 030/ 20 45 55 25  
 E-Mail: [info@vid.de](mailto:info@vid.de) / Web: [www.vid.de](http://www.vid.de)